lichen Rangstufen des Clerus, nämlich Episcopat, Presbyterat und Diaconat, bereits in apostolischer Zeit vorkommen und sicher göttlicher Einsetzung sind, also die hierarchia divina ordinatione instituta (Conc. Trid. Sess. XXIII, can. 6) bilden, ist nach der gewöhnlichen Annahme der Subdiaconat als solcher wohl erst etwas später, wenn auch, wie das Tridentinum sagt, ab ipso Ecclesiae initio, von der Kirche eingerichtet worden; er scheint sich gleich den übrigen sogen. niederen Weihen aus dem Diaconate abwärts entwickelt zu haben. Zugleich mit den anderen Weihestufen findet sich der Subdiaconat zusammengestellt in dem Briefe des Papstes Cornelius an den antiochenischen Bischof Fabius im J. 252 (bei Euseb. H. E. 6, 43, 12); in der afrikanischen Kirche begegnet uns der Subdiacon nebst Angaben über seine Functionen häufig in den Briefen des hl. Cyprian aus der Zeit von 248—258; von den Griechen erwähnt den Namen „Subdiacon" zuerst Athanasius (Hist. Arian. ad monach. 60, bei Migne, PP. gr. XXV, 765) um das Jahr 360; Epiphanius zählt (Expositio fidei 21, bei Migne, PP. gr. XLII, 824) die Subdiaconen vor 377 mit den Bischöfen, Priestern und Diaconen bereits zur ἱεραρχία. Noch ältere Zeugnisse, welche für den Subdiaconat geltend gemacht werden (vgl. Reuter [s. u.] 25 ff.), sind nicht unbestritten (vgl. A. Harnack, in den Texten und Untersuchungen u. s. w. II, 5, Leipzig 1886).

2. Die Befugnisse des Subdiacons bestanden von jeher im Allgemeinen darin, unmittelbarer Gehilfe des Diacons zu sein. Nach dem Liber Pontificalis, ed. Duchesne I, 148, scheint Bischof Fabianus (236—250) die 14 Regionen der Stadt 7 Diaconen zugleich mit 7 Subdiaconen als Curatoren zuertheilt zu haben. Cyprian (Ep. 29, ed. Hartel) betrachtet sie als Boten des Bischofs. Die Synode von Laodicea (zwischen 343—381) verwehrt ihnen einerseits, die heiligen Gefäße zu berühren (vielleicht nur beim feierlichen Ritus) und das Orarium (Stola) zu tragen, und weist sie andererseits an, während des Gottesdienstes die Thüren zu bewachen, insbesondere die Thüren, durch welche die Frauen eintraten, da nach den apostolischen Constitutionen (8, 11) die Thüren der Männer den Diaconen vorbehalten waren. Außerdem werden nach der sogen. vierten Synode von Carthago (eigentlich einer vor dem 6. Jahrhundert veranstalteten Sammlung alter Canones) dem Subdiacon vom Bischof Kelch und Patene, dem Archidiacon zwei Gefäße mit Wein und Wasser und ein Handtuch überreicht. Nach den apostolischen Constitutionen (8, 11) hat er beim Gottesdienste dem Priester Wasser zum Waschen der Hände zu reichen, und ebendort (8, 21) wird bei der Weihe der heilige Geist über ihn herabgerufen, damit er würdig sei, die heiligen Gefäße zu berühren. Die Theologen des Mittelalters pflegten alle heiligen Weihen in besonderer Beziehung zum allerheiligsten Altarssacramente zu betrachten und wiesen demgemäß dem Subdiaconate den Dienst zu, die Materie des Sacramentes, Brod und Wein, in den heiligen Gefäßen zu besorgen (vgl. S. Thom. Aquin., S. th. Suppl. q. 37, a. 2). Um bereits im Alten Testament Analogien wie für die höheren Weihen überhaupt, so auch für den Subdiacon insbesondere zu finden, verglich man dessen Inhaber mit den niederen Tempeldienern oder mit der Klasse der Leviten, welcher die Bewachung der Tempelschätze und Gefäße anvertraut war. In dem Pontificale Romanum soll der Subdiacon Wasser zum Dienste des Altares bereiten, den Diacon dienen, die Altartücher und Corporale waschen, Kelch und Patene beim heiligen Opfer dem Diacon reichen. Thatsächlich ist es nach heutigem Brauche außerdem ihre besondere Aufgabe, die Epistel beim feierlichen Gottesdienste zu verlesen.

3. Verpflichtung der Subdiaconen. Die Pflicht der Enthaltsamkeit (vgl. d. Art. Cölibat) wurde den Subdiaconen wegen ihrer engen Beziehungen zum Heiligthume schon früh auferlegt. Die Synode von Elvira (um 300) spricht sie vor omnibus clericis in ministerio positis, allein zu diesen scheinen einstweilen die Subdiaconen noch nicht gerechnet worden zu sein, da noch die sechste Synode von Carthago (401) und die Synode von Rom (402) die Forderung der Ehelosigkeit nur auf Bischöfe, Priester und Diaconen ausdehnt. Auch gab es noch im 5. Jahrhundert verheirathete Subdiaconen, wie unter Anderem eine römische Grabinschrift dieser Zeit bezeugt, welche einem Urseinianus subdiacono die Lucula dulcissima conjux gesetzt hat (vgl. Schultze, Die Katakomben des hl. Paulinus, Trier 1888, 365). Eine Beschränkung zeigt sich in einer Verordnung der ersten Synode von Toledo (400), durch die den Subdiaconen nur noch einmalige Verheirathung gestattet wird, sie im Falle der unehrigen Ehe zum Range eines Actus des Ostiariates degradiert werden und Evangelium und Epistel nicht mehr lesen dürfen. Aber bereits eine carthagische Synode vom Jahre 419 hat das Gebot der Ehelosigkeit auch für die Subdiaconen; ausdrücklich wird dasselbe auch gesetzt auf der Synode von Agde (506) und wiederholt auf der Synode von Gerunda (517) und der irischen Synode, enthalten im Corpus iuris (c. 1, Dist. XXVIII). Die Gründe waren hinfort die Ehe nach Empfang der Subdiaconatsweihe und wurden auf der Trierischen Synode 888 auch die Ehe mit einer Witwe. — In der Pflicht der Ehelosigkeit kommt für die Subdiaconen noch hinzu das [illegible] gebotene Breviargebet (s. d. Art.). Diese [illegible] im Allgemeinen [illegible] als der Subdiaconat selbst, [illegible] der [illegible] verschiedene Geistes [illegible]. Die [illegible] Verpflichtung [illegible], und zwar [illegible]